

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Kapitel XIV des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGB1. II S. 885 ff) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVB1. S. 108) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVB1. S. 118), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 04.09.1991 als Satzung beschlossen.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Stellung baulicher Anlagen

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.

B Gestalterische Festsetzungen

1. Dachausbildung

Die Dachausbildung muß als Sattel- oder Walmdach erfolgen. Krüppelwalmdächer bis zu einem Drittel Gesamtgiebel sind zulässig. Die Dächer müssen symmetrisch ausgebildet sein, und die Dachneigung muß zwischen 45 und 55 Grad betragen. Garagen gem. § 12 NBauO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können insgesamt bis zu einer Grundfläche von 60 m² auch mit Flachdach errichtet werden.

3. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens) darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,40 m nicht überschreiten.

3. Traufenhöhe

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, muß zwischen 2,70 m und 3,30 m betragen.

Quakenbrück, den ... 22.40.491.

Bürgermeister als Ratsvorsitzender ... Stadtdi ektor

HINWEISE:

Von der Bundesstraße können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 68 einschl. Anschlußfahrbahn zur L 60 dürfen außerhalb der
Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 9
(6) FStrG). Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung,
die unbeschadet baurechtlicher Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.

Die Neubaugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 68 einschl. Anschlußfahrbahn zur L 60 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer lückenlosen, festen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

Im Gebiet der Stadt werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale i.S. des § 3 Abs. 4 des Nds. Denkmalschutzgesetzes). Dem Stadt- und Kreisarchäologen oder dem Beauftragten einer Denkmalschutzbehörde ist deshalb vor Beginn aller Erd- und Bauarbeiten einschließlich Erschließungsmaßnahmen ausreichend Gelegenheit zu geben, nach Bodenfunden zu forschen und diese ggf. auszugraben. Eine vorherige Terminabsprache mit dem Stadt- und Kreisarchäologen (Kulturgeschichtliches Meseum, Heger-Tor-Wall, 4500 Osnabrück, Tel.: 0541/3234433) ist deshalb erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

WA Allgemeine Wohngebiete
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

05) Geschoßflächenzahl
04 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

VERKEHRSFLÄCHEN

B Straßenverkehrsflächen Bundesstraße

Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigung

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

Parkanlage
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Wasserflächen / Regenrückhaltebecken

Bach / Graben

REGELUNGEN FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

SAN Grenze des Sanierungsgebietes

PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICK-

LUNG DER LANDSCHAFT

Einzelbäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a
BauGB)

Einzelbäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b

SONSTIGE PLANZEICHEN

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Stützmauer
Böschung
Granne des

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Ubertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Unterschrift



STADT QUAKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "DEICHSTRASSE" -MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN-LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.7.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2

Abs. 1 88auß am 12.11.1986

lich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 22.40.4994

Quakenbrück, den 22.40.4991

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.07.1991 bis 22.8.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe in

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 16-3.1992
Az.: 309.5-21102-59030/48
- unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.
Oldenburg, den 153.1992



nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 22.10.1991

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan

Quakenbrück, den 22.10.1991

Stadidirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3

angezeigt worden:

hat mit Verfügung vom

erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend
gemacht werden.

Stadtdirektor

Quakenbrück, den

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
(§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB
am 15.4.1992 im Amtsblatt für den
Landkreis Osnabrück
bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.4.1992
rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den 15.4.1992

Tel. (0541) 22257

Stadidirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 29.7.1986/29.8.1988/15.2 1991/9.7.1991/30.09 1991 Nikolajora 22 Assa Osnabrück